



Stadt Wil

Vereinigte Gemeinde Wil-Bronschhofen

Konstituierungsrat

Rathaus, Marktgasse 58, CH-9500 Wil 2
E-Mail konstituierungsrat@stadtwil.ch
Telefon 071 913 53 53, Telefax 071 913 53 54

sRS 322.2
Nr. 60

Heimreglement der Politischen Gemeinde Wil für die ThurVita AG

vom 17. September 2012

Der Konstituierungsrat der politischen Gemeinde Wil erlässt gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes¹ und Art. 3 des Gemeindegesetzes² folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Trägerschaft

Art. 1

Die ThurVita AG ist Trägerin des Pflegezentrums Fürstenau, des Alterszentrums Sonnenhof, des Alters- und Pflegeheims Rosengarten und der Pflegewohnungen Bergholz und Flurhof (nachfolgend: Betriebe). Die Politische Gemeinde Wil ist Aktionärin der Trägerin und in deren Verwaltungsrat vertreten.

Zweck

Art. 2

Die Betriebe der ThurVita AG bieten betagten und/oder pflegebedürftigen Einwohnenden von Wil ambulante, stationäre und teilstationäre Leistungsangebote mit einem auf die Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten zugeschnittenen integrierten System.

Grundsatz

Art. 3

Die Betriebe der ThurVita AG stehen unter politisch und religiös neutraler Führung.

II. Organisation

Verwaltungsrat

Art. 4

Die Betriebe stehen unter der Oberaufsicht der politischen Gemeinde Wil. Sie ist Vertragsgemeinde des Aktionärbindungsvertrags betreffend die ThurVita AG. Die Oberaufsicht wird nach Massgabe der Bestimmungen des Aktionärbindungsvertrags wahrgenommen.

¹ sGS 381.1

² sGS 151.2



Aufgrund des Umstands, dass die ThurVita AG einzig von verschiedenen Gemeinden als Aktionäre gehalten wird und damit im Eigentum der öffentlichen Hand steht, wird die unmittelbare Aufsicht über die Betriebe vom Verwaltungsrat der ThurVita AG wahrgenommen. Er entscheidet in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist.

Dem Verwaltungsrat obliegt insbesondere

- a) die Wahl der Geschäftsführung der ThurVita AG;
- b) der Erlass und die Änderung des Organisationsreglements des Verwaltungsrats der ThurVita AG;
- c) die Festlegung der Taxen unter Beachtung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips.

Organisation

Art. 5

Der Verwaltungsrat der ThurVita AG erlässt ein Organisationsreglement.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der ThurVita AG decken mit ihrer fachlichen Qualifikation die medizinischen, pflegerischen, sozialen, betriebswirtschaftlichen und juristischen Bereiche sowie Betreuungs- und Betagtenfragen ab.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der ThurVita AG sind mit der Heimleitung nicht verwandtschaftlich oder in enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung verbunden. Die Heimleitung, deren Stellvertretung und die übrigen Mitarbeitenden sind nicht Mitglieder des Verwaltungsrats der ThurVita AG.

Leistungsvereinbarung

Art. 6

Die Aufgaben der ThurVita AG sind in der Leistungsvereinbarung mit der Trägerschaft enthalten.

III. Pensionsverhältnis

Aufnahmebedingungen

Art. 7

In den Betrieben werden in erster Linie Einwohnende der an der Trägerschaft beteiligten Gemeinden aufgenommen. Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, können jederzeit Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.



Aufnahme und Eintritt

Art. 8

Über die Aufnahme entscheidet die für die Betriebe zuständige Pflegedienstleitung.

Für die Aufnahme werden Kriterien der Pflegebedürftigkeit, der Ressourcen der Person und ihrer Angehörigen, des Alters, des Wohnsitzes und des Anmeldedatums berücksichtigt.

Pensionsvertrag

Art. 9

Der Verwaltungsrat der Trägerschaft legt den Pensionsvertrag fest. Dieser regelt namentlich das Folgende:

- Beginn und Dauer des Pensionsvertrags (Kündigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten)
- Anrecht der Bewohnenden auf die dem Grad der Pflegebedürftigkeit angemessene Pflege und Betreuung nach anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen
- Regelmässige Einstufung der Pflegebedürftigkeit
- Möblierung der Zimmer
- Taxen
- Versicherungen
- Wahl der Ärztin, des Arztes
- Religiöse Betreuung

IV. Taxen

Taxen

Art. 10

Die Pensionstaxe wird erhoben für die Grundleistungen im Bereich der Hotellerie (Wohnen).

Die Pflorgetaxe wird erhoben für die Gesundheits- und Krankenpflege nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gemäss anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.

Die Betreuungstaxe wird erhoben für die persönliche Betreuung.

Im Weiteren können für Zusatzleistungen (wie Medikamente, ärztliche Behandlung) weitere Taxen erhoben werden.

Abwesenheiten der Bewohnenden berechtigen im Grundsatz zu einer Reduktion der Pensionstaxe und einem Entfall der Pflege- und Betreuungstaxe.

Einzelheiten regeln der Pensionsvertrag und die massgebliche Taxordnung.



Änderung der Taxen

Art. 11

Änderungen der Taxen werden unter Wahrung der Kündigungsfrist vor Inkrafttreten den Bewohnenden schriftlich bekannt gegeben.

V. Beschwerden

Klagen und Beschwerden

Art. 12

Klagen über Mitbewohnende und Angestellte der Betriebe sind der Geschäftsleitung vorzubringen.

Beschwerden von Bewohnenden und Angestellten gegen die Geschäftsleitung können dem Verwaltungsrat vorgebracht werden.

Beschwerde gegen die Trägerschaft können beim Stadtrat Wil vorgebracht werden.

Soweit nicht Privatrecht Anwendung findet, richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege³.

VI. Schlussbestimmungen

Vollzugsbeginn

Art. 13

Dieses Reglement wird ab dem 1. Januar 2013 angewendet.

Konstituierungsrat

Dr. iur. Bruno Gähwiler
Präsident

Patrik Sella
Ratsschreiber

³ sGS 951.1